



Herr Bundesrat Alain Berset
Vorsteher EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 22. Februar 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 7. November 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Aus föderalistischen und datenschutzrechtlichen Gründen gibt es in der Schweiz eine Vielzahl von kommunalen, kantonalen und sektoriellen Registern. Somit ist beinahe jede in der Schweiz wohnhafte Person mehrfach erfasst. Durch die hohe Mobilität wird dieser Effekt noch zusätzlich verstärkt. Die Datenerfassung, -pflege und der Abgleich zwischen den Registern erfolgt oft manuell. Dies ist zeitaufwändig, ineffizient und insbesondere fehleranfällig. Damit alle amtlichen, personenbezogenen Daten effizient mittels E-Government bearbeitet werden können, braucht es zwingend eine eindeutige und registerübergreifende Identifikation einer Person.

- ➔ Der SGV begrüsst daher sehr, dass durch die vorgesehene Änderung alle Staatsebenen ohne zusätzliche Gesetzesgrundlage die AHVN systematisch als Identifikationsnummer verwenden können.

Die geplante Gesetzesänderung unterstützt eine rasche Umsetzung der schweizweiten, Staatsebenen übergreifenden Verknüpfung verschiedener Register und minimiert die Fehlerquellen, Aufwand und Kosten bei der Datenpflege. Da die AHVN vor Jahren anonymisiert wurde, sind keine direkten Rückschlüsse auf eine Person möglich. Sie bietet somit datenschutzrechtlich denselben Schutz wie eine neue, neutrale Identifikations-Nummer, kann aber viel rascher und kostengünstiger registerübergreifend eingesetzt werden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Gliederungstitel nach Artikel 153a

Die Platzierung aller Regelungen zur systematischen Nutzung der AHVN ausserhalb des Versicherungsbereichs in einem separaten Kapitel 4 erleichtert den Überblick und damit die korrekte Umsetzung in der Praxis.

→ Der SGV begrüsst die neue Strukturierung des Gesetzes und die Ergänzung von Kapitel 4

Art. 153c Abs. 1a Punkt 3 „Kantons- und Gemeindeverwaltungen“

Die Regelungen zu den Einheiten der Kantonalen- und Kommunalen-Verwaltung sind bereits seit langem in den kantonalen Gesetzten definiert und verankert. Im Sinne der Verschlinkung des Gesetzes und der Vermeidung von Missverständnissen ist „... ~~nach Massnahme des kantonalen Rechts~~“ zu streichen.

→ Der SGV beantragt, Punkt 3 folgendermassen zu kürzen:
„Die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen ~~nach Massnahme des kantonalen Rechts~~“

Art. 153e Abs. 1b „Risikoanalyse – Kantone“

Der Hinweis auf die kantonalen und kommunalen Gesetzte kann zu Missverständnissen führen, da er leicht auf den ganzen Punkt b bezogen werden kann. Im Art. 153c Abs. 1a Punkt 4 ist bereits erwähnt, dass die betreffende Gesetzgebung die systematische Nutzung der AHVN vorsehen muss. Somit kann dieser Hinweis hier gestrichen werden.

→ Der SGV beantragt, Abs. 1b folgendermassen anzupassen:
„ Die Kantone für Datenbanken, die von Einheiten der kantonalen und kommunalen Verwaltung und von Organisationen und Personen nach Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 4 und 5 geführt werden, ~~sofern die kantonale oder kommunale Gesetzgebung die systematische Verwendung der AHV-Nummer vorsieht.~~“

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern
Schweizerische Informatikkonferenz, Bern